

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	OB.20/0004/2021
	Erstelldatum:	19.01.2021
	Aktenzeichen:	OB.22 Ro/Pe
Stadtbau Amberg GmbH - Änderung der Satzung		
Zentrale Steuerung Verfasser: Rogenhofer, Thomas		
Beratungsfolge	01.02.2021	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Mit den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH besteht Einverständnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

Sachstandsbericht:

Die Regierung der Oberpfalz fordert auf Grundlage der vergangenen überörtlichen Prüfungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Änderung der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH.

Insbesondere beziehen sich die Forderungen auf folgende Punkte:

- a) Engere Fassung des Unternehmensgegenstandes in § 2,
- b) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gem. Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO in § 17,
- c) Erstellung und Vorlage von jährlichen Wirtschafts- und Finanzplänen,
- d) Jahresabschlüsse nach den für große Gesellschaften geltenden Vorschriften in § 19,
- e) Konkretisierung der in § 20 Abs. 3 genannten Rücklage,
- f) Aufnahme der Rechte und Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG
- g) Aufnahme von Weisungsrechten in § 12.

Auf Grundlage dieser Forderungen wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und im Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde die in Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH erarbeitet.

Zur Begründung der Änderungen im Einzelnen:

- a) Engere Fassung des Unternehmensgegenstandes in § 2:

(s. Anlage 1, 1.)

Die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes sollte enger gefasst werden, damit der öffentliche Zweck, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen ist, deutlich erkennbar ist. Der Unternehmensgegenstand muss in allen Punkten vom öffentlichen Zweck getragen sein.

Hierzu soll der Satz

„Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen.“

eingefügt werden sowie der Hinweis, dass bei der Beteiligung an anderen Unternehmen die insofern geltenden gesetzlichen Beschränkungen zu beachten sind.

b) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO in § 17:

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO soll zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks in der Satzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Gründe für ein Abweichen von dieser Soll-Bestimmung sind nicht ersichtlich, sodass die entsprechende Ergänzung von § 17 der Satzung vorgesehen ist.

c) Erstellung und Vorlage von jährlichen Wirtschafts- und Finanzplänen:

Die Stadt Amberg hat als Anteilseignerin an der Stadtbau Amberg GmbH gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird.

Die Stadtbau Amberg GmbH erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, jedoch ist eine Verpflichtung hierzu bislang nicht in der Satzung geregelt. Entsprechend der Aufforderung durch die Regierung soll dies in § 19 der Satzung aufgenommen werden.

Zudem ist vorgesehen, dass über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat erfolgt (s. § 12 Abs. 2 Buchstabe h).

d) Jahresabschlüsse nach den für große Gesellschaften geltenden Vorschriften in § 19:

Die Stadt Amberg hat nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für die Stadtbau Amberg GmbH nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Durch Ergänzungen in § 19 und § 24 Abs. 1 wird sichergestellt, dass Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfolgen.

e) Konkretisierung der in § 20 Abs. 3 genannten Rücklage:

Die nach § 20 Abs. 3 der Satzung mögliche Rücklage stellt eine Bauerneuerungsrücklage dar. Der Aufforderung, die Rücklage zu konkretisieren, wird durch Änderung der

Bezeichnung „Rücklage“ in „Bauerneuerungsrücklage“ nachgekommen.

f) Aufnahme der Rechte und Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG):

Gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 GO hat die Stadt Amberg

- die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben
- darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Nach § 53 HGrG kann die Stadt Amberg verlangen, dass die Stadtbau Amberg GmbH im Rahmen der Abschlussprüfung

1. auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Da sich die Rechte direkt aus § 53 Abs. 1 HGrG ergeben, ist es nicht nötig, diese in die Satzung aufzunehmen. Für die Stadtbau Amberg GmbH wird grundsätzlich ein Prüfungsauftrag nach § 53 HGrG erteilt.

Gemäß § 54 HGrG kann in der Satzung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Der Vorgabe von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO wird mit Einfügung von § 24 Abs. 2 in die Satzung nachgekommen. Im Sinne einer Klarstellung, an welche Voraussetzungen das unmittelbare Einsichtsrecht laut Gesetz gebunden ist, sollen diese in der Satzung konkret aufgenommen werden.

g) Aufnahme von Weisungsrechten in § 12:

Eine Gebietskörperschaft soll sich nach Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO, soweit zulässig, gegenüber von ihr entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungsrechte in der Satzung vorbehalten.

Dies erfolgt durch das Einfügen von § 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3:

„Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der

Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsratsstätigkeit.“

Die Möglichkeit Weisungen zu erteilen besteht für öffentliche Unternehmen mit fakultativem Aufsichtsrat, in besonderen Ausnahmefällen u. U. sogar ohne dass dies ausdrücklich in der Satzung geregelt ist.

Durch die ausdrückliche Möglichkeit von Weisungen wird der kommunalrechtlichen Soll-Vorschrift Genüge getan.

Gerade hinsichtlich grundlegender Zuständigkeiten des Aufsichtsrates wie der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sollten Weisungsrechte allerdings sehr zurückhaltend gehandhabt werden. Andernfalls würde die grundsätzliche Rolle des Aufsichtsrats infrage gestellt.

Weitere Änderungen der Satzung in

- § 7 Abs. 6
- § 9 Abs. 1, 6 und 7
- § 10 Abs. 3
- § 12 Abs. 2 Buchstaben g)
- § 13 Abs. 3
- § 21 Abs. 3 und
- § 25 Abs. 1

haben redaktionellen Charakter.

Die Änderungsvorschläge wurden im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH am 17.12.2020 vorgestellt.

Die Beteiligungsverhältnisse der Stadtbau Amberg GmbH stellen sich wie folgt dar:

	Stammeinlage		Stimmanteil
Stadt Amberg	12.263.950 EUR	77,19 %	70 %
Landkreis AS	3.624.050 EUR	22,81 %	30 %

Die Änderungen der Satzung sind mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach abgestimmt. Eine Beschlussfassung des Landkreises Amberg-Sulzbach ist für die nächste Kreistagssitzung am 03.05.2021 vorgesehen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

- Beschluss Entwurf zur Satzungsänderung für die Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH (Anlage 1)
- Synopse aktuelle Satzung der Stadtbau GmbH vom 30.05.2006 – Entwurf geänderte Satzung (Anlage 2)

Beschluß

01.02.2021

Stadtrat

SI/tr/07/21

Beschluss:

3. Mit den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH besteht Einverständnis.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 40

Ablehnung: 0